

Forderungen zum Kabinettsentwurf des ApoVWG vom 17.12.2025 zum Schutze der Apotheken vor Ort

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit
Ausschussdrucksache 21(14)71(4) gel. SV zur öffentlich. Anh. am 04.03.2026 - Apotheke 26.02.2026

(Kurzfassung)



vorgelegt von der Freien Apothekerschaft e.V.

1. Apothekenhonorierung (Art. 2 Nr. 10 ApoVWG)

- Sofortige Erhöhung des Apotheken-Fixums lt. Koalitionsvertrag auf **mindestens 9,50 Euro**.
- Jährliche Anpassung des Fixums zum 30.06. auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen DAV und GKV. Die Anpassung sollte sich dabei am Nominallohnindex, am Verbraucherindex, am Bruttoinlandsprodukt, an der Inflation, an Tarifsteigerungen sowie an der generellen Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Einkommen orientieren, um eine faire Honorierung der Apotheken sicherzustellen. Auf den Aspekt der Beitragsstabilität bei den Krankenkassen sollte hingegen verzichtet werden.

2. PTA-Vertretung (Art. 2 Nr. 1, Art. 4 ApoVWG)

- Die geplante Regelung zur Vertretung des Apothekenbetreibers durch PTA wird abgelehnt.

- Wesentlicher Bestandteil des apothekenrechtlichen Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit ist auch die Anwesenheitspflicht des verantwortlichen Apothekers. Leit- bzw. Berufsbild des Apothekenrechts in Deutschland ist der „Apotheker in seiner Apotheke“. Dies lässt sich aus der parlamentsgesetzlichen Regelung des § 7 ApoG ableiten, die in der ApBetrO (Rechtsverordnung) ausgestaltet wird. Persönliche Leitung bedeutet insofern grundsätzlich auch ausnahmslose Anwesenheit des Apothekers. Die Anwesenheitspflicht des Apothekers dient neben der sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung auch der (Ab-)Sicherung der Verantwortungswahrnehmung innerhalb der Apotheke sowie der Gerechtigkeit im Wettbewerb. Die Anwesenheitspflicht ist daher keineswegs Selbstzweck, sondern dient der Sicherstellung, dass die Vielzahl der Apotheker treffenden Rechtsvorgaben in einer staatlicherseits überprüfbaren Weise eingehalten werden.

3. Zweigapotheken (Art. 2 ApoVWG)

- Die vorgesehenen Erleichterungen für **Zweigapotheken** sowie die Ausweitungen der Ausnahmen vom Grundsatz der Raumeinheit sind zu streichen, da sie eine unzumutbare Absenkung der fachlichen und strukturellen Anforderungen an die Apothekengründung bewirken würden.

4. Rezepturberechnungen (Art. 1 Nr. 3 h ApoVWG)

- Die vorgesehene anteilige Berechnung der Preise bei Individualrezepturen benachteiligt Apotheken unangemessen, da sie nicht die tatsächlichen Beschaffungs-, Lagerungs- und Handhabungskosten berücksichtigt; eine **vollständige Abrechnung** der ist erforderlich, um den betriebswirtschaftlichen Aufwand realistisch abzubilden und den bürokratischen Aufwand zu verringern. Dazu hat am 13.11.2025 auch das BSG (Az: B 3 KR 4/24 R) entschieden, dass Apotheken die komplette Packung von Arznei- und Hilfsstoffen ansetzen dürfen.

5. Nullretaxationen (Art. 1 Nr. 3 b ApoVWG)

- Über die im Entwurf enthaltene Regelung hinaus sind **Nullretaxationen** zulasten der Apotheken **auszuschließen** und nur für Extremfälle vorzusehen, um existenzbedrohende Nachforderungen auszuschließen.
- Die Nullretaxation wird im vorliegenden Kabinettsentwurf nur in eng umgrenzten Konstellationen ausgeschlossen (geringfügige Abrechnungsfehler), lässt aber in allen anderen Fällen weiterhin weitreichende Retaxationsmöglichkeiten der Krankenkassen zu, sodass das grundlegende Retaxationsrisiko der Apotheken weitgehend bestehen bleibt.

6. Länderliste (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AMG)

- Die „Länderliste“ ist zu streichen und – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – durch eine Prüfung der ausländischen Arzneimittelversender durch das BfArM zu ersetzen.
- Die Freie Apothekerschaft hat eine Vielzahl von IFG-Anträgen auf Bundes- wie Landesebene gestellt, die eindrücklich belegen, dass eine Überwachung der ausländischen Arzneimittelversender nicht stattfindet, sodass vom ausländischen Versandhandel eine **Gefahr für die Verbraucher** ausgeht.

Daniela Hänel, 1. Vorsitzende
Cordula Eichhorn, stellvertretende Vorsitzende
Reinhard Rokitta, Vorstand
Freie Apothekerschaft e.V.
Geschäftsstelle Bünde
Eschstr. 42, D-32257 Bünde
vorstand@freieapothekerschaft.de
www.wir-sind-die-apotheke.de